PRÜFUNG

Wirksamkeitsprüfung der Betrugsbekämpfung bei der Verrechnungssteuer

Eidgenössische Steuerverwaltung

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Die Verrechnungssteuer soll die Steuerhinterziehung eindämmen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Rückerstattung möglich. Bei Personen, die im Ausland ansässig sind, kann je nach Doppelbesteuerungsabkommen ein nicht rückerstattungsfähiger Anteil stehen bleiben. Um der Abgabepflicht der Verrechnungssteuer nachzukommen, gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen mittels Entrichtung, d. h. Zahlung mit anschliessender Rückerstattung durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV). Zum anderen lediglich über eine Meldung, die von der ESTV bewilligt werden muss. Der Grossteil der Verrechnungssteuer wird heute über das Meldeverfahren und somit ohne Geldfluss abgewickelt. Die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer betrugen 2023 6,4 Milliarden Franken.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte die Wirksamkeit der Bekämpfung von Betrug und Unregelmässigkeiten. Dabei erkannte sie Weiterentwicklungspotenziale bei der Risikoanalyse für Kontrollen vor Ort. Die physische und digitale Einreichung der Formulare führt zu Ineffizienzen. Eine zunehmende Digitalisierung ist anzustreben.

Risikokriterien für Prüfungen vor Ort: Wirkung wird nicht evaluiert

Jährlich erstellt die Abteilung Externe Prüfung der «Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben» (HA DVS) eine Risikoanalyse. Dabei definieren und gewichten Expertinnen und Experten der ESTV Risikokriterien, anhand derer Unternehmen für eine Kontrolle vor Ort ausgewählt werden. Eine systematische Evaluation der Wirkung der einzelnen Risikokriterien und ihrer Gewichtung findet zurzeit nicht statt. Die ESTV sollte evaluieren, welche Risikokriterien zu besonders vielen Feststellungen geführt haben und welche Risikokriterien es ihr erlauben, die Trefferquote zu optimieren. Die Risikoanalyse basiert zurzeit lediglich auf intern vorhandenen Daten. Der ESTV ist es gesetzlich nicht erlaubt, Daten für ein Profiling aus externen Quellen zu nutzen.

Die Anzahl digital eingereichter Formulare ist gering

Bereits heute prüfen die Abteilungen Erhebung und Rückerstattung die Formulare in einem automatisierten Verfahren. Sie tun dies zu 40 resp. 60 Prozent. Die Formulare für die Meldung oder Rückforderung müssen teilweise noch in Papierform eingereicht werden. Die Zahl der digital eingereichten Formulare ist mit 10 Prozent bei der Abteilung Erhebung und 60 Prozent bei der Abteilung Rückerstattung noch gering. Eine Pflicht zur digitalen Einreichung existiert nicht. Dies behindert schnellere Effizienzgewinne.

Eine erfolgreiche Strafverfolgung

Die Zahl der Einsprachen auf Entscheide der Abteilungen Erhebung, Rückerstattung und Externe Prüfung ist überschaubar. Die Abteilung Recht betreut die entsprechenden Justizverfahren. Die Entscheide der Gerichte sind in der Regel zu Gunsten der ESTV.

Die HA DVS hat klare Kriterien definiert, bei welchen die Abteilungen Erhebung, Rückerstattung und Externe Prüfung eine Meldung an die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen erstatten müssen. Die Fachabteilungen können jederzeit weitere Meldungen einreichen. Übertretungen können mit Bussen bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer geahndet werden, Vergehen sowie Verbrechen mit Freiheits- oder Geldstrafen. Insbesondere mit den Bussen und Geldstrafen stehen effektive Sanktionsinstrumente zur Verfügung, welche die ESTV konsequent anwendet.